

3 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen sind in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

Sofern sich unter Abschnitt 2 bis 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Verrichtungen:	
1.1 Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augenumgebung, der Adnexe, der äußeren Strukturen des Auges und des Augeninneren einschließlich des hinteren Augensegments	90
1.2 Probenentnahme aus der Konjunktiva oder Hornhaut oder aus der vorderen Augenkammer für bakteriologische, zytologische und/oder histologische Untersuchung	10
1.3 Tonometrie	20
1.4 Ophthalmo-Sonografie	30
1.5 Elektroretinografie oder Fundusfotografie	6
1.6 Anlegen eines Kopf- bzw. Augenverbandes	5
2 Chirurgische Eingriffe:	
2.1 Entropiumkorrektur beim Fohlen (auch z. B. temporäre Lidhautraffung)	2
2.2 Lid- oder Lidrandoperation (Verletzungen, Zubildungen)	5
2.3 Operation an drittem Augenlid oder Bindehaut (z. B. Teilresektion des dritten Augenlides bei PEK oder Entfernung eosinophiler Einlagerungen und Fremdkörper aus der Konjunktiva)	3
2.4 Durchgängigkeitsprüfung und Spülung des Tränennasenkanals	6
2.5 Einlegen eines subpalpebralen Medikationskatheters	4
3 Diagnostik und ggf. Therapie folgender Erkrankungen:	
3.1 Equines Sarkoid an Lidern	3
3.2 Verletzungen der Augenumgebung oder Bulbustrauma	3
3.3 Konjunktivitis (außer Begleitkonjunktivitis bei anderen Augenerkrankungen)	4
3.4 Keratitis	20
3.5 Hornhautulkus (tiefer und infizierter Hornhautdefekt)	10

3.6	Plattenepithelkarzinom (z. B. limbokorneal)	3
3.7	Fremdkörper (peri-/intraokular)	1
3.8	Uveitis (z. B. traumatisch, phakogen, infektionsassoziiert, bei Septikämie; mind. drei verschiedene)	10
3.9	Glaukom	5
4	Anästhesie (mind. zwei verschiedene, z. B. Schleimhutanästhesie, Leitungsanästhesie)	10

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn eingehend, auch fotografisch dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3, davon mindestens fünf chirurgische; die Falldiskussionen müssen alle unter Leistungskatalog-Abschnitt 3 aufgeführten Erkrankungen abdecken.